



# LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

## Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn  
Michael Leberle  
Hörmannsberger Straße 50  
86438 Kissing

Immissionsschutz - staatliches Abfallrecht

Aktenzeichen: 43-1711-1/10.01

Ansprechpartner: Martin Hädelt  
Zimmer: 3  
Telefon: 08251 92-160  
Telefax: 08251 92-480 160  
E-Mail: martin.haedelt@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 25. Oktober 2017

## Immissionsschutzrecht

**Antrag:** auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Zuchtsauenhaltung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller:** Herr Michael Leberle, Hörmannsberger Straße 50, 86438 Kissing

**Anlage:** zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden in den Nummern 7.1.7.1 und 7.1.8.1 (Zuchtsauenhaltung)  
[Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]

**Standort:** Flur-Nr. 1495 der Gemarkung Kissing

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

## Bescheid:

1. Herrn Michael Leberle, Hörmannsberger Straße 50, 86438 Kissing, wird nach Maßgabe der in Nr. 2 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 25.10.2017 versehenen Planunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und darin eingeschlossen die baurechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden in den Nummern 7.1.7.1 und 7.1.8.1 (850 Zuchtsauenplätze inklusive Eber, 140 Jungsauenplätze, 2.000 Ferkelaufzuchtplätze) auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1495 der Gemarkung Kissing erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines zweiten Ferkelaufzuchtstalles mit 2.808 Ferkelplätzen
- Errichtung einer Überdachung des Verladebereiches beim bestehenden Ferkelstall



- Abdeckung der Güllegrube nördlich des Rodeostalles mittels einer Schwimmschicht aus verklebten Nut und Feder PU-Platten, welche mit Bitumen bestrichen sind
- Abdeckung der Güllegrube westlich des Rodeostalles mit einer festen Abdeckung aus einer Holzkonstruktion mit Plane

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die erweiterte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wurde.

2. Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 25.10.2017 versehene Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Deckblatt	Seite 001
Inhaltsverzeichnis	Seite 002
Antrag auf Änderungsgenehmigung	Seiten 003 - 004
Antrag auf vorzeitigen Beginn mit Verpflichtungserklärung	Seiten 005 - 007
Kurzbeschreibung Belegung und Betrieb des neuen Ferkelaufzuchtstalles	Seite 008
Beschreibung Ferkelhaltung	Seiten 009 - 010
Aktenvermerk zum Telefonat mit Herrn Leberle am 09.03.2017	Seite 011
Lüftungsbeschreibung Ferkelaufzuchtstall II	Seiten 012 - 013
Berechnung Muldenversickerung	Seiten 014 - 015
Antrag auf Baugenehmigung	Seiten 016 - 018
Baubeschreibung	Seiten 019 - 021
Berechnungen zur bebauten Fläche, zur Nutzfläche, zum Umbauten Raum sowie Baukostenschätzung	Seite 022
Schreiben des Herrn Widmann vom 25.08.2016	Seite 023
Erklärung zur Prüfung des Brandschutzes	Seite 024
Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Aufstellung der Eigentümer benachbarter Grundstücke	Seiten 025 - 028
Lageplan im Maßstab 1:1.000	Seite 029
Lageplan im Maßstab 1:1.000	Seite 030
Grundriss und Schnitte im Maßstab 1:100	Seite 031
Ansichten im Maßstab 1:100	Seite 032
Brandschutznachweis des Dipl. Bauingenieur (FH) Gerhard Schmidt vom 09.04.2017 mit Anlagen	Seiten 033 - 070
Bescheinigung Brandschutz I vom 09.06.2017	Seiten 071 - 073
Richtwertblatt Kräfte- und Löschwasserbedarf	Seiten 074 - 076
Lageplan im Maßstab 1:2.000 mit Darstellung Löschwasserversorgung	Seite 077



Schreiben der Gemeinde Kissing vom 14.09.2015 zur Löschwasserversorgung	Seiten 078 - 080
Immissionsschutzfachliche Stellungnahme des Ingenieurbüro Koch vom 22.02.2016	Seiten 081 - 143
Angaben zur Allgemeinen Umweltverträglichkeitsprüfung	Seiten 144 - 157
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Seiten 158 - 170

Die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden in den Nummern 7.1.7.1 und 7.1.8.1 ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

### **3. Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

Für diese Genehmigung werden folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt:

#### **3.1. Baurecht**

3.1.1. Die in die Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Prüfungsvermerke sind einzuhalten.

3.1.2. Schnurgerüstabnahme:

Vor Baubeginn müssen Grundfläche und Höhenlage der baulichen Anlagen eingemessen sein. Die genehmigten bzw. die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegten Absteck- bzw. Höhenmaße hat der Bauherr vom Baukontrolleur des Landratsamtes überprüfen zu lassen (Formblatt: Antrag auf Schnurrgerüstabnahme).

Wahlweise kann der Bauherr den Nachweis der ordnungsgemäßen Einmessung durch Vorlage der Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen nach PrüfVBau führen.

3.1.3. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vor Baubeginn dem Landratsamt Aichach-Friedberg mit dem beigefügten Formblatt Baubeginnsanzeige schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das beigefügte Formblatt der Baubeginnsanzeige vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen an das Landratsamt Aichach-Friedberg zurückzusenden. Zusammen mit der Baubeginnsanzeige ist eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen vorzulegen.

Nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten muss eine Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut angezeigt werden.

3.1.4. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Aichach-Friedberg schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist das beigefügte Formblatt Anzeige der Nutzungsaufnahme vollständig ausgefüllt



zurückzusenden. Außer der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes zusammen mit dem geprüften Brandschutznachweis vorzulegen.

### **3.2. Brandschutz**

- 3.2.1. Das Bauvorhaben ist entsprechend dem von Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold am 09.06.2017 geprüften Brandschutznachweis von Herrn Dipl. Bauingenieur (FH) Gerhard Schmidt, Am Graben 9, 95466 Weidenberg unter Beachtung der Prüfvermerke zu errichten und zu nutzen.
- 3.2.2. Die im Brandschutznachweis formulierten Soll-Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile sind umzusetzen. Die Randbedingungen und Einbauvorschriften der Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (ABP) und Zulassungen (ABZ) sind zu beachten.
- 3.2.3. Die Zufahrten, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend den Anforderungen in Art. 5 BayBO i.V.m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu erstellen und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.2.4. Die Tore in der Feuerwehrumfahrung und Feuerwehrezufahrt sind stets unverschlossen zu halten bzw. so zu gestalten, dass Sie jederzeit von der Feuerwehr gewaltfrei zu öffnen sind (Feuerweherschließung). Auch im Falle einer Umzäunung der Anlage ist die gewaltfreie Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr jederzeit sicherzustellen.
- 3.2.5. Im Bereich der öffentlichen und nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist sicherzustellen, dass die Zufahrten nicht zugeparkt werden. Die Zufahrten und Zugänge sind dauerhaft mit Schildern „Feuerwehrezufahrt“ nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 3.2.6. Rettungswege sind eindeutig und dauerhaft entsprechend den geltenden Regeln und Normen zu kennzeichnen.
- 3.2.7. Die Rettungswege sind als Angriffsweg für die Feuerwehr so herzustellen, dass diese von außen zu öffnen sind. Die Rettungswege sind brandlastfrei zu halten.
- 3.2.8. Türen müssen analog zur DIN 179 und § 22 der Verordnung zur Verhütung von Bränden stets zu öffnen sein.
- 3.2.9. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 1.800 l/min über zwei Stunden (= 216 m<sup>3</sup>/ 2 Stunden) sicherzustellen.
- 3.2.10. Der geplante Löschwasserbehälter ist nach der DIN 14230 auszuführen.



- 3.2.11. Der geplante Löschwasserbrunnen ist nach der DIN 14210 auszuführen.
- 3.2.12. Der Betreiber der Anlage hat spätestens bis zur Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens einen Feuerwehrplan nach der DIN 14095 „Feuerwehrpläne“ und den Vorgaben des Merkblattes „Feuerwehrpläne und Einsatzpläne“ der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg erstellen zu lassen und in dreifacher Ausführung, ergänzt um einen zusätzlichen Korrekturabzug und eine pdf-Datei auf CD-Rom, dem Kreisbrandrat des Landkreises Aichach-Friedberg zur Verfügung zu stellen. Zudem sind zwei Ausführungen des Feuerwehrplans bei der örtlichen Feuerwehr zu hinterlegen. Der Übersichtsplan sollte dabei die Größe DIN A3 nicht überschreiten und wetterfest laminiert sein. Die Einsatzpläne sollten zum Schutz gegen äußere Einflüsse bevorzugt auf Tyvek - Papier erstellt oder durch ein dünnes Laminat vor Nässe und Schmutz geschützt und auf das Format A4 gefaltet werden. Im Feuerwehrplan sind auch die Maßnahmen zur Entrauchung und zur Tierrettung zu beschreiben.
- 3.2.13. Der Feuerwehrplan ist aktuell zu halten, insbesondere auch die Objektinformation.
- 3.2.14. Spätestens bis zur Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat zu erstellen.
- 3.2.15. Die Arbeitnehmer sind nachweislich in regelmäßigen Abständen über die betriebliche Brandschutzordnung, einzuhaltende Vorschriften, die Bedienung der Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen und die Verhaltensanforderungen im Brandfall zu belehren. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2.16. Für die Evakuierung der Tiere ist ein Notfallplan zu erstellen bzw. der vorhandene bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft der vorliegenden Genehmigung zu aktualisieren. Dieser hat zu beinhalten, wie eine schnelle Rettung der Tiere sichergestellt werden kann (z. B. das Öffnen der Tore und Türen von außen, das Hochfahren der Futteranlagen, das Beseitigen von Hindernissen, die Bereitstellung von außen liegenden Reserveflächen und deren Sicherung durch Zaunanlagen).
- 3.2.17. Auf der Grundlage des Notfall-evakuierungsplans hat der Anlagenbetreiber vorbereitende Maßnahmen zur Tierrettung im Brandfall zu treffen und mit den umliegenden Feuerwehren zu üben.
- 3.2.18. Prüfpflichtige Anlagen und Geräte bzw. deren Teile sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Die durchgeführten Prüfungen sind zu dokumentieren.



### 3.3. Immissionsschutz

- 3.3.1. Der gesamte Stallbereich ist gemäß dem Antrag für einen Bestand von max. 850 Zuchtsauenplätzen, 140 Jungsauenplätzen und 4.808 Ferkelaufzuchtplätzen auszulegen.
- 3.3.2. In den Stallbereichen sind folgende maximale Tierbelegungen zulässig

Stallbereich	Tierart	Maximale Belegung
Stall Nr. 1 Deckzentrum I	Zuchtsauen	160
Stall Nr. 2 Deckzentrum II	Zuchtsauen	63
Stall Nr. 3 Wartestall I	Zuchtsauen	122
Stall Nr. 4 Wartestall II	Zuchtsauen	198
Stall Nr. 5 Abferkelstall I	Zuchtsauen	129
Stall Nr. 6 Abferkelstall II	Zuchtsauen	29
Stall Nr. 7 Abferkelstall III	Zuchtsauen	20
Stall Nr. 8 Ferkelaufzuchtstall I	Ferkel bis 30 kg	2.000
Stall Nr. 9 Jungsauenstall	Jungsauen	85
Stall Nr. 10 Rodeostall	Zuchtsauen	48
Stall Nr. 11 Jungsauenstall/Quarantänestall	Jungsauen	55
Stall Nr. 12 Wartestall III	Zuchtsauen	75
Stall Nr. 13 Ferkelaufzuchtstall II	Ferkel bis 30 kg	2.808
Ruheraum	Zuchtsauen	6

- 3.3.3. Zur Be- und Entlüftung der Schweineställe sind Zwangsentlüftungsanlagen im Unterdruckverfahren zu verwenden, die mindestens den Anforderungen der DIN 18910 - Wärmeschutz geschlossener Ställe - genügen müssen. Der Unterdruck im Stall muss größer als 5 Pa - gemessen in 2 m Entfernung vom Ventilator - sein. Die Temperaturdifferenz muss unter 2,5 K liegen.
- 3.3.4. Die Abluft der Ställe Ferkelaufzuchtstall I, Ferkelaufzuchtstall II, Wartestall II und III, Abferkelstall I-III, Deckzentrum II, Quarantänestall und Rodeostall ist durch Abluftkamine mit einer Höhe von mindestens 3 m über höchstem Dachpunkt der jeweiligen Stallgebäude und 10 m über Erdgleiche senkrecht ins Freie abzuführen. Die Abluft der Ställe Deckzentrum I und Wartestall I ist durch Abluftkamine mit einer Höhe von mindestens 1,5 m über höchstem Dachpunkt des Stallgebäudes senkrecht ins Freie abzuführen.  
Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Die Abluftöffnungen dürfen nicht abgedeckt werden. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann eine Deflektorhaube eingesetzt werden.
- 3.3.5. Innerhalb von 4 Wochen nach der Errichtung aller Kamine sind die relativen Kaminhöhen durch einen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen nach PrüfVBau zu bestimmen und mit Bezugspunktangabe (jeweils Oberkannte Spaltenboden der zugehörigen Ställe) dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht vorzulegen.



- 3.3.6. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit muss bei größter Luftrate mindestens 7 m/s und bei kleinster Luftrate mindestens 3 m/s betragen. Die Kamine sind durch eine entsprechende bauliche Ausführung (Querschnitt, eventuell Bypass) und durch Gruppenschaltung so auszulegen, dass die Abluftgeschwindigkeit eingehalten wird. Bei kleinster Luftrate sollte möglichst nur noch ein Kamin pro Abteil/Stall in Betrieb sein.
- 3.3.7. Die Spaltenböden der Ställe sind entsprechend der DIN 18908 - Fußböden für Stallanlagen - auszulegen.
- 3.3.8. Auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stallgebäude ist zu achten. Dabei sind bei der Bauausführung bereits leicht zu reinigende Oberflächen und eine günstige Anordnung der Stalleinbauten (Verhinderung der Bildung von Schmutznestern) zu berücksichtigen. Besonders sind dabei folgende Punkte zu beachten:
- Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
  - Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen.
  - Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen, sondern nur in geschlossenen Behältern oder abgedeckt gelagert werden.
  - Der Stall (insbesondere Futtervorlagen, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge) sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.3.9. Geruchsintensive Futtermittel dürfen nicht verfüttert werden.
- 3.3.10. Der Anlagenbetreiber hat eine an den Nährstoffbedarf (vor allem bei Stickstoff und Phosphor) der Tiere angepasste Fütterung (Multiphasenfütterung) sicherzustellen.
- 3.3.11. Bei den Güllezwischenlagerräumen im Stallbereich (Gülle Keller) ist bei den Stallbereichen mit Unterflurabsaugung durch entsprechende Wahl der Zeiträume zwischen den einzelnen Räumungen der Güllelager sicherzustellen, dass immer ein Abstand von 50 cm zwischen den Spalten (Unterkante) und der Gülleoberfläche vorhanden ist. Die Zeiträume für die einzelnen Stallbereiche sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach der Genehmigung für jeden Stallbereich mitzuteilen.
- 3.3.12. Die Güllelager sind auf eine Lagerzeit von mindestens 6 Monate auszulegen.
- 3.3.13. Die Güllelager sind zu schließen oder mit einer gleichwertigen Maßnahme zur Emissionsminderung zu versehen, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf einen offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 80 % der geruchsintensiven Stoffe und Ammoniak erreicht.
- 3.3.14. Die Anzahl der Gülleentnahmen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ein Überlaufen des Güllefahrzeuges ist zu vermeiden. Verunreinigte Stellen sind sofort zu reinigen. Die Gülleladebereiche sind zu befestigen und mit einem Gefälle zum Einlauf in die Vorgrube zu versehen.



- 3.3.15. In den Ställen anfallende Kot- und Harnmengen sind in möglichst kurzen Zeitabständen in die Güllelager zu überführen. Zwischen den Gruben und den neuen Stallbereichen sind Geruchsverschlüsse einzubauen.
- 3.3.16. Der Flüssigmist der Schweinehaltung ist in geschlossenen und dichten Behältern auszubringen und bei der Ausbringung auf unbestellten Ackerboden unverzüglich einzuarbeiten. Die Vorgaben der Düngeverordnung sind zu beachten. Bei der Ausbringung des Flüssigmistes sind Emissionsminderungsmaßnahmen vorzusehen (Verringerung der Häufigkeit des Aufbringens, emissionsarme Aufbringverfahren z.B. Schleppschlauchverfahren, Injektorgrubber etc.).
- 3.3.17. Der Betreiber hat das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht unverzüglich über die Änderung bzw. den Wegfall des in den Antragsunterlagen dargelegten Verwertungsweges für die Gülle schriftlich zu informieren.
- 3.3.18. Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.
- 3.3.19. Die bei der Beschickung der Futtersilos anfallende staubhaltige Abluft ist einem filternden Abscheider zuzuführen (Filtersack, Bunkeraufsatzfilter).
- 3.3.20. Die Lüftungsanlagen sind entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik auszuführen, zu betreiben und sorgfältig zu warten.

#### **3.4. Gewässerschutz/ Wasserwirtschaft**

- 3.4.1. Güllekanäle und Rohrleitungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.
- 3.4.2. Die Güllekanäle müssen so errichtet werden, dass sie schnell und zuverlässig kontrollierbar (z.B. einsehbar) sind.
- 3.4.3. Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in die Güllekanäle und in den Behälter sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel, als gelenkige Rohranschlüsse, auszuführen.
- 3.4.4. Vor Nutzungsbeginn hat der Anlagenbetreiber dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht den Eignungsnachweis der Fugenbänder für die Güllekanäle vorzulegen.
- 3.4.5. Vor Nutzungsbeginn hat der Anlagenbetreiber dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht einen Nachweis über den verwendeten Beton für die Güllekanäle vorzulegen.





- 3.4.6. Vor Nutzungsbeginn hat der Anlagenbetreiber dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht den Nachweis vorzulegen, dass Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in die Güllekanäle und in den Behälter dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung ausgeführt sind.
- 3.4.7. Die Güllekanäle sind vor Inbetriebnahme mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. Vor Nutzungsbeginn hat der Anlagenbetreiber dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht das Prüfprotokoll vorzulegen.
- 3.4.8. Unterirdische Rohrleitungen sind mittels Druckprüfung nach DIN EN 1610 und DWA-A 139 auf Dichtheit zu prüfen. Vor Nutzungsbeginn hat der Anlagenbetreiber dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht das Prüfprotokoll vorzulegen.
- 3.4.9. Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile der Kanäle sowie insbesondere die Kontrolleinrichtungen der Leckageerkennungseinrichtung sind mindestens jährlich durch Sicht- und Funktionskontrolle zu überprüfen.
- 3.4.10. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss so erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern ausgeschlossen ist. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein.
- 3.4.11. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht ist innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides und dann wiederkehrend alle 2 Jahre eine aktualisierte Liste aller in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (u.a. Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Fütterungssäuren, Futterenzyme), unter Angabe der jeweiligen Lagermengen und Lagerorte vorzulegen.

### **3.5. Naturschutzrecht**

- 3.5.1. Vor Baubeginn hat der Anlagenbetreiber dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht zur Sicherung der Herstellung der im geprüften und genehmigten landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros Katrin Mohrenweis, Emmenhausen vom 27.01.2016 dargestellten Eingrünungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen.

Die Sicherheit wird erst zurückgegeben, wenn die herzustellenden Maßnahmen durch das Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 63 Naturschutz beanstandungsfrei abgenommen worden sind und dem Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht die Bestätigung hierüber vorliegt.



- 3.5.2. Der Anlagenbetreiber hat die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros Mohrenweis vom 27.01.2016 dargestellten Eingrünungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Nutzungsbeginn des neuen Ferkelaufzuchtstalles fachgerecht herzustellen.
- 3.5.3. Alle Eingrünungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Mohrenweis, vom 27.01.2016 dienen ausschließlich als naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Jede anderweitige Nutzung dieser Flächen ist ausgeschlossen.
- 3.5.4. Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Aichach-Friedberg ist die Herkunftsregion (=Vorkommensgebiet) 6.1 „Alpenvorland“ nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012 zu wählen. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Pflanzqualitäten und Mengen sind einzuhalten. Die Pflanzungen sind bei auftretenden Wildschäden mindestens fünf Jahre durch einen Wildschutzzaun zu schützen.
- 3.5.5. Die Ausgleichsfläche ist vollständig mit zertifiziertem Wildpflanzensaatgut aus unserem Wuchsgebiet anzusäen). Der Kräuteranteil der Ansaatmischungen (extensives Grünland und Feuchtgrünland entsprechend dem LBP) muss mindestens 30 % betragen. Die Ansaat ist erfolgreich zu etablieren.
- 3.5.6. Als Nachweis für die Verwendung der Wildpflanzensaatgutmischung und der autochthonen Gehölzqualität hat der Anlagenbetreiber dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht jeweils einen Lieferschein der Bezugsfirma sowie den Herkunftsnachweis (Zertifikat gemäß Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern bzw. Zertifikat des Verbands deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten) vorzulegen.
- 3.5.7. Der Antragsteller bzw. ein eventueller Rechtsnachfolger hat die dauerhafte Erhaltung und Pflege aller Eingrünungs- und Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen gemäß o.g. Plan sicherzustellen. Die Pflege der Ausgleichsfläche ist für die Dauer von 25 Jahren durchzuführen. Alle Pflanzungen sind dabei mit einer Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und einer Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gemäß DIN 18919 zu versehen. Die Ausgleichsfläche ist jährlich nach dem 01.07. zu mähen. 15 % der Ausgleichsfläche sind an jährlich wechselnder Stelle als ganzjährige Brache zu belassen. Aufkommende Neophyten (z. B. Indisches Springkraut, Goldrute, Herkulesstaude etc.) sind zum jeweiligen Blühbeginn zu mähen, um eine unkontrollierte Ausbreitung zu verhindern. Das Mähgut ist jeweils abzutransportieren und zu entsorgen.
- 3.5.8. Der Anlagenbetreiber hat dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht jährlich nach der Mahd ein Foto zuzusenden, auf dem der gemähte sowie der ungemähte Teil (ganzjährige Brache) der Ausgleichsfläche zu sehen sind.



3.5.9. Zum Abschluss der Baumaßnahme ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht ein Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltsmaßnahmen vorzulegen.

### **3.6. Arbeitsschutz/ Unfallverhütung**

3.6.1. Während der Bauarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (VSG, UVV) sowie die Regeln der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BGV C) einzuhalten. Speziell die VSG 1.1, UVV 2.7 und BGV C 22 sind zu beachten. Befinden sich mehrere Firmen gleichzeitig auf der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestimmen. Bei der Auftragsvergabe hat sich der Bauherr die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften schriftlich vom Auftragnehmer in Form einer Verpflichtungserklärung bestätigen zu lassen. Dies bedeutet, dass sich der/ die Auftragnehmer an die nötigen Sicherheitsmaßnahmen (Gerüste, Fangnetze, Sicherungen gegen Abstürze) halten.

3.6.2. Während der Baumaßnahme sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchtrittsichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern. Auf der Baustelle müssen die Beschäftigten die komplette persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe) tragen.

3.6.3. Die Verwendung von Leitern beim Bau und im Betrieb ist auf ein minimalstes Maß zu begrenzen. An ständigen Aufstiegen sind Treppen einzubauen.

3.6.4. Die eingebauten Geräte (Fütterungsanlage, Belüftungstechnik, Ventilatoren) müssen in eingebautem Zustand der Maschinenlärmmrichtlinie 2006/42/EG Anhang I entsprechen. Eine Bedienungsanleitung mit unterzeichneter Konformitätserklärung ist von den Herstellern mitzuliefern und im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.

3.6.5. Kraftbetätigte Fenster, Türen und/ oder Tore sind jährlich von einer befähigten Person überprüfen zu lassen.

3.6.6. Zur Lagerung der eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist ein abschließbarer Gefahrgutraum einzubauen bzw. ein Gefahrgutschrank zu benutzen.

3.6.7. Für den Umgang mit Gefahrstoffen ist die im Sicherheitsdatenblatt vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung vorzuhalten und zu verwenden.

3.6.8. Der Anlagenbetreiber hat die Mitarbeiter im Umgang mit den Gefahrstoffen zu unterweisen.

3.6.9. Die Vorgaben zur sicheren Güllelagerung nach VSG 2.8. § 5 und § 6 (Vermeidung von Schadgasentstehung, besonders Schwefelwasserstoff) sind einzuhalten. Entnahmeöffnungen der Güllelager müssen auch während der Entnahme oder des Aufrührens ausreichend gegen Hineinstürzen gesichert sein.



- 3.6.10. Wenn Gulle bewegt wird, ist eine ausreichende Belufung sicherzustellen.
- 3.6.11. Das sichere Verlassen der Arbeitsstatte im Gefahrfall ist durch Einhaltung der Arbeitsstattenregel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgange, Flucht- und Rettungsplan“ zu gewahrleisten.
- 3.6.12. Fluchtwege, Notausgange und Notausstiege sind standig freizuhalten.
- 3.6.13. Die Flucht- und Rettungswege sind zu kennzeichnen.
- 3.6.14. Sind fremde Arbeitskrafte (Arbeitnehmer) beschaftigt, ist eine schriftliche Gefahrdungsbeurteilung zu erstellen, bzw. die vorhandene Gefahrdungsbeurteilung auf die neuen baulichen Einrichtungen und Arbeitsablaufe abzustimmen.
- 3.6.15. Die Beschaftigten sind mindestens einmal jahrlich uber Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 3.6.16. Zum Schutz der Gesundheit der Beschaftigten vor staubbedingten Erkrankungen sind geeignete technische, organisatorische und personliche Schutzmanahmen, wie der Einbau einer Luftungsanlage, die Vermeidung von Staubentwicklung oder das Tragen von Staubschutzmasken (FFP2 oder FFP3) zu ergreifen.
- 3.6.17. Es ist eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Beschaftigten durch eine externe Fachkraft fur Arbeitssicherheit oder die Teilnahme am LUV-Modell (Unternehmerseminar) der Berufsgenossenschaft sicherzustellen.
- 3.6.18. Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen und auszuhangen. Diese sind als Grundlage zur Unterweisung der Beschaftigten zu nutzen.
- 3.6.19. Der Anlagenbetreiber hat einen Hautschutz- und Hygieneplan zu erstellen und auszuhangen.
- 3.6.20. Ab einem Larmpegel von 85 dB(A) ist ein Gehorschutz zu benutzen.

### **3.7. Veterinarrecht**

- 3.7.1. Der Ferkelaufzuchtstall muss mit Flachen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann. Diese Flachen mussen in der Gesamtgroe mindestens 3 Prozent der Stallgrundflache entsprechen und so angeordnet sein, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine moglichst gleichmaige Verteilung des Lichts erreicht wird.
- 3.7.2. Der Anlagenbetreiber muss sicherstellen, dass bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Schweine mit Futter und Wasser erfolgt. Dazu hat der Betreiber ggf. ein Notstromaggregat betriebsbereit vorzuhalten.



- 3.7.3. Ist die Lüftung im Ferkelaufzuchtstall von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

### **3.8. Landwirtschaftsrecht**

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat der Anlagenbetreiber dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht noch Nachweise über eine zusätzliche Ausbringfläche von 49 ha oder entsprechende Gülleabnahmeverträge vorzulegen.

### **4. Aufhebung von früheren Nebenbestimmungen**

Die Auflagen Nrn. 3.3.1. bis 3.3.20. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 10.10.2017, Az.: 43-1711-1/10.01 werden mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.

5. Herr Michael Leberle, Hörmannsberger Straße 50, 86438 Kissing hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 8.512,36 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 159,35 €



## Gründe:

### I.

#### 1. Historie und Verfahrensablauf

Herr Michael Leberle betreibt auf seiner Hofstelle auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1495 der Gemarkung Kissing eine Zuchtsauenhaltung. Die Tierhaltung existiert schon seit langem auf der Hofstelle. Im März 2010 beantragte Herr Leberle die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit 850 Sauenplätzen einschließlich 2.000 dazugehörenden Ferkelaufzuchtplätzen und 140 Jungsauenplätzen auf diesem Grundstück. Bestandteil dieses Antrages war unter anderem die Errichtung eines neuen Wartestalles für Sauen mit 283 Tierplätzen (Länge 44,99 m). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hierzu wurde mit Bescheid vom 12.10.2010 erteilt. Mit Antrag vom 11.04.2011, eingegangen beim Landratsamt Aichach-Friedberg am 17.06.2011, beantragte Herr Leberle dann die baurechtliche Genehmigung unter anderem für die Änderung des neuen Wartestalles für Sauen (Vergrößerung: Länge neu 49,99 m). Die Genehmigung hierzu wurde mit bauaufsichtlichem Bescheid vom 13.03.2012 erteilt. Mit Faxschreiben vom 12.06.2014 bat Herr Leberle um Abnahme des Schnurgerüstes. Der Baukontrolleur stellte am 17.06.2014 fest, dass die Baugrube bereits hergestellt war und gerade am Aushub der Streifenfundamente gearbeitet wurde. Da die vor Ort festgestellte Lage und Ausführung des geplanten Stalles nicht den genehmigten Plänen entsprach, ordnete der Baukontrolleur die Einstellung der Bauarbeiten an. Mit Bescheid vom 20.06.2014 bestätigte das Landratsamt Aichach-Friedberg die mündlich verfügte Einstellung und drohte für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 € an. Daraufhin beantragte Herr Leberle am 23.06.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung seiner Zuchtsauenhaltung. Gleichzeitig beantragte Herr Leberle die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des neuen Wartestalls gemäß § 8a BImSchG. Mit Bescheid vom 24.06.2014 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt. Mit Bescheid vom 10.10.2017 wurde diese wesentliche Änderung immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Am 10.09.2015 beantragte Herr Leberle die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung seiner Zuchtsauenhaltung durch Errichtung und Betrieb eines neuen Ferkelaufzuchtstalles mit 2.808 Ferkelplätzen sowie durch Errichtung einer Überdachung des Verladebereiches beim bestehenden Ferkelstall.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 05.04.2016 sowie im Internet veröffentlicht.

Die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 11.04.2016 bis einschließlich 10.05.2016 (Auslegungsfrist) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht im Landratsamt Aichach-Friedberg, in der Gemeindeverwaltung Kissing und in der Gemeindeverwaltung Ried aus.



Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 24.05.2016 (Einwendungsfrist), erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Am 09.03.2017 teilte Herr Leberle telefonisch mit, dass er die offenen Güllegruben nicht mehr mit Wintex Cover Elementen abdecken will, sondern eine Grube mit einer Holzkonstruktion mit Plane und die andere Grube mit einer Schwimmschicht aus verklebten und mit Bitumen bestrichenen Nut und Feder PU-Platten abdecken will. Am 28.06.2017 beantragte Herr Leberle die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des neuen Ferkelaufzuchtstalles gemäß § 8a BImSchG. Mit Bescheid vom 19.07.2017 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg beteiligte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen:

- Gemeinde Kissing
- Gemeinde Ried
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Amt für Veterinärwesen
- Brandschutzdienststelle
- Umweltschutzingenieur der unteren Immissionsschutzbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und untere Wasserrechtsbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde (Bautechnik, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht)
- Untere Naturschutzbehörde

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten, bis auf die Gemeinde Ried, dem Vorhaben - teils unter Benennung von Bedingungen und Auflagen - zu. Die Gemeinde Kissing erteilte mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 26.04.2016 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Die Gemeinde Ried stimmte mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 26.04.2016 dem Vorhaben nicht zu und äußerte Bedenken im Hinblick auf die zu erwartenden Geruchsmissionen im Bereich der Ortschaft Hörmannsberg.

Mit Schreiben vom 23.11.2016 teilte Herr Leberle mit, dass der Brandschutz nicht mehr von der unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft werden soll, sondern von einem Prüfsachverständigen bescheinigt wird.

Am 14.06.2017 legte Herr Leberle die Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen vor. Am 27.06.2017 legte Herr Leberle den Brandschutznachweis vor.



## 2. Antragsgegenstand

Im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung werden die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Ferkelaufzuchtstalles mit 2.808 Ferkelplätzen, die Errichtung einer Überdachung des Verladebereiches beim bestehenden Ferkelstall, die Abdeckung der Güllegrube nördlich des Rodeostalles mittels einer Schwimmschicht aus verklebten und mit Bitumen bestrichenen Nut und Feder PU-Platten sowie die Abdeckung der Güllegrube westlich des Rodeostalles mit einer festen Abdeckung aus einer Holzkonstruktion mit Plane beantragt.

## 3. Anlagenbeschreibung

Die beantragte erweiterte Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

- Stall Nr.1: Deckzentrum I mit 160 Buchtenplätzen inklusive 2 Eberplätzen, 2 Problemsauenplätzen und 2 Plätzen im Sauenwaschraum (Einzeltierhaltung), Oberflurabsaugung, Abluft über drei Kamine
- Stall Nr. 2: Deckzentrum II mit 63 Buchtenplätzen inklusive einem Problemsauenplatz (Einzeltierhaltung), Oberflurabsaugung, Abluft über einen Kamin
- Stall Nr. 3: Wartestall I mit 122 Plätzen (Gruppenhaltung), Oberflurabsaugung, Abluft über zwei Kamine
- Stall Nr. 4: Wartestall II mit 198 Plätzen inklusive 24 Fressplätzen (Gruppenhaltung), Oberflurabsaugung, Abluft über zwei Kamine
- Stall Nr. 5: Abferkelstall I mit 129 Buchtenplätzen (Einzeltierhaltung mit Ferkeln) mit Verladebereich, Unterflurabsaugung, Abluft über drei Kamine
- Stall Nr. 6: Abferkelstall II mit 29 Buchtenplätzen (Einzeltierhaltung mit Ferkeln), Oberflurabsaugung, Abluft über einen Kamin
- Stall Nr. 7: Abferkelstall III mit 20 Buchtenplätzen (Einzeltierhaltung mit Ferkeln), Oberflurabsaugung, Abluft über zwei Kamine
- Stall Nr. 8: Ferkelaufzuchtstall I mit 2.000 Plätzen (Gruppenhaltung ab 20 kg) mit Verladebereich, Unterflurabsaugung, Abluft über fünf Kamine
- Stall Nr. 9: Jungsauenstall mit 85 Plätzen (Gruppenhaltung), Unter-/Oberflurabsaugung, Abluft über einen Kamin
- Stall Nr. 10: Rodeostall mit 48 Plätzen (Gruppenhaltung), Unterflurabsaugung, Abluft zusammen mit Jungsauen-/Quarantänestall und Abferkelstall I über einen Kamin, ein Zukuftkamin





- Stall Nr. 11: Jungsauen-/Quarantänestall mit 55 Plätzen (Gruppenhaltung), Unterflurabsaugung, Abluft zusammen mit Rodeostall und Abferkelstall I über einen Kamin
- Stall Nr. 12: Wartestall III mit 75 Buchtenplätzen (Einzeltierhaltung), Oberflurabsaugung, Abluft über einen Kamin
- Stall Nr. 13: Ferkelaufzuchtstall II mit 2.808 Plätzen (Gruppenhaltung 8 kg bis 20 kg) mit Verladebereich, Oberflurabsaugung, Abluft über 3 Kamine
- Ruheraum mit 6 Plätzen (Gruppenhaltung), keine aktive Absaugung
- Futterzentrale in einer Lagerhalle auf der Hofstelle mit Getreideannahme, Förderanlagen, Silos, Futtermühle, Mischer, Waage
- Boxenlager in einer Maschinenhalle auf der Hofstelle
- Futterlager im Fahrsilo
- Futterkammer
- Güllegrube mit 1.250 m<sup>3</sup>, geschlossen mit Betondecke, mit Gülleabfüllplatz
- eine Güllegrube mit 450 m<sup>3</sup>, geschlossen mit einer festen Abdeckung aus einer Holzkonstruktion mit Plane
- eine Güllegrube mit 450 m<sup>3</sup>, geschlossen mittels einer Schwimmschicht aus verklebten Nut und Feder PU-Platten, welche mit Bitumen bestrichen sind

#### 4. Verfahrensbeschreibung

Die Sauen durchlaufen im kontinuierlichen Stallbelegungsverfahren die einzelnen Haltungsstufen einzeln und in Gruppen im Rein-Raus-Verfahren. Das Decken oder Besamen der Sauen erfolgt im Deckstall, in dem auch mindestens ein Eber untergebracht ist. Im Deckstall werden auch die Jungsauen in die Produktion eingeschleust.

Ist die Sau erfolgreich belegt (positive Trächtigkeitsuntersuchung), erfolgt der Umtrieb in den Wartestall. Dort verbleibt die trächtige Sau bis kurz vor dem Abferkeltermin, um dann in den Abferkelstall umgestallt zu werden. Nach dem Abferkeln beginnt die 4-wöchige Säugezeit, nach deren Abschluss die Ferkel in den Ferkelaufzuchtstall II verbracht werden. Im Ferkelaufzuchtstall II verbleiben die Ferkel bis zu einem Gewicht von ca. 20 kg. Ab einem Gewicht von ca. 20 kg werden die Ferkel in den Ferkelaufzuchtstall I umgestallt und sortiert. Dort bleiben die Ferkel bis sie ein Verkaufsgewicht von ca. 30 kg Tierlebendmasse erreicht haben.

Nach dem Absetzen der Ferkel wird die Sau nach einer 5-tägigen Ruhezeit wieder belegt. Die Anlage soll im 1-Wochenrhythmus mit durchschnittlich 735 produktiven Sauen betrieben werden. Betriebsziel ist die Bildung von stabilen 35er Sauengruppen.



Die Fütterung sämtlicher Tiere erfolgt als stickstoffreduzierte Mehrphasen-Fütterung und setzt sich im Wesentlichen aus einer Getreidemischung und Futterzusatzstoffen zusammen. Die Fütterung der Zuchtsauen und Jungsauen erfolgt über Breiautomaten. Die Fütterung der Ferkel erfolgt über eine Sensorfütterung. Die Trinkwasserversorgung der Tiere erfolgt über Beiß-Nippeltränken.

Sämtliche Tiere werden auf Vollspaltenböden gehalten (Flüssigmistverfahren). Der anfallende Flüssigmist wird hauptsächlich in den Güllekanälen unterhalb der Spaltenböden gelagert und nach Bedarf teilweise im Stau-Schwemm-Verfahren in drei Güllegruben ausgetragen.

In allen Ställen sind Unterdrucklüftungen entsprechend der DIN 18910 vorhanden.

## 5. Standort

Die Anlage liegt im Außenbereich zwischen dem Altort Kissing und Ried, nordwestlich von Hörmannsberg. Die nächste Ortschaft ist Hörmannsberg. Für den Standort existiert kein Bebauungsplan. Die nächste relevante Wohnbebauung liegt ca. 520 m südöstlich im Gewerbegebiet von Hörmannsberg. Das nächste Wohnhaus im Wohngebiet liegt ca. 650 m südöstlich direkt in Hörmannsberg (Bebauungsplan Nr. 5 „An der Kissinger Straße“). Die nächste Wohnbebauung in Kissing liegt 1,4 km und der Ortsrand von Ried 1,5 km entfernt.

## II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Anlage ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 7.1.11.1 „Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV.
3. Die vom Antragsteller geplanten Änderungen stellen wesentliche Änderungen der Beschaffenheit und der Betriebsweise im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Die Änderungen sind wesentlich, weil durch sie nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die nicht offensichtlich gering sind. Diese Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebs der bisher betriebenen Anlage bedürfen somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG.



4. Gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den unter Nr. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
  - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
  - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
  - Energie sparsam und effizient verwendet wird;
  - auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist;
  - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
5. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage. Insbesondere wurde dabei folgendes berücksichtigt:
- 5.1. Allgemeine Einzelfallprüfung nach § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2017 i.V.m. § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010
- Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 7.11.1 der Anlage 1 zum UVP, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3c Satz 1 UVP in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010). Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVP in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.



Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam nach seinen Überprüfungen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010) im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg und im Internet öffentlich bekannt gegeben.

#### 5.2. FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung)

Rund 1,5 km westlich der Anlage befindet sich das FFH-Gebiet 7433-371 „Paar“, welches in der nationalen Liste der stickstoffempfindlichen Ökosysteme aufgeführt ist. Durch das Ingenieurbüro Koch erfolgte daher eine Prüfung der Auswirkungen des Projekts auf das FFH-Gebiet. Die Prüfung ergab eine Stickstoffdepositionsbelastung von deutlich weniger als 0,1 kg N/ ha\*a am Rand des FFH-Gebiets. Somit werden die Werte des absoluten Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ ha\*a eingehalten. Weitere negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch das Projekt sind nicht ersichtlich.

Das FFH-Gebiet 7433-371 „Paar“ wird durch das Projekt daher nicht erheblich beeinträchtigt.

#### 5.3. Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG i. V. m. Artikel 22 Absatz 2 der IE-Richtlinie hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder frei gesetzt werden, zu betreiben oder zu ändern mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die IED-Anlage wird mit dieser Genehmigung bezogen auf die verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe sowie den zur Lagerung dieser Stoffe verwendeten Anlagenbestand nicht geändert.

Die in der Anlage anfallende (erzeugte) Gülle ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) allgemein wassergefährdend. Gülle gilt jedoch nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) und ist damit kein gefährlicher Stoff im Sinne von § 3 Absatz 9 BImSchG.



Die in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe sind entweder in nicht relevanter Menge vorhanden oder eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers in den Teilbereichen des Anlagengrundstücks, in denen diese Stoffe gelagert und verwendet werden, ist auf Grund der tatsächlichen Umstände nicht zu besorgen. Eine Betrachtung im Ausgangszustandsbericht war daher vorliegend nicht erforderlich.

#### 5.4. Baurecht

Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 i.V.m. Art. 56 ff. Bayerischer Bauordnung (BayBO) genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird nach Art. 68 Abs. 1 BayBO erteilt, da das Vorhaben unter Beachtung der mit der Baugenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Art. 36 BayVwVfG) keinen öffentlich - rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Erweiterung der Zuchtsauenhaltung ergibt sich aus §§ 29 und 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB. Das Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Die Futtergrundlage wird überwiegend im eigenen Betrieb erzeugt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben wird entsprechend den Maßgaben des § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt.

#### 5.5. Immissionsschutzfachliche Beurteilung

##### 5.5.1. Lärmschutz

Die Anforderungen für den Lärmschutz richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist gewährleistet, wenn die Vorgaben nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm erfüllt und die Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm eingehalten werden. Gemäß TA Lärm gelten:

für Wohnhäuser im allgemeinen Wohngebiet (WA) Immissionsrichtwerte von:

tagsüber	(6.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr)	40 dB(A)

für Wohnhäuser im Mischgebiet (MI), Dorfgebiet (MD) und wegen des ähnlichen Nutzungscharakters im Außenbereich Immissionsrichtwerte von:

tagsüber	(6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)



für Wohnnutzung im Gewerbegebiet (GE) Immissionsrichtwerte von:

tagsüber	(6.00 bis 22.00 Uhr)	65 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr)	50 dB(A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen dabei die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei seltenen Ereignissen, d.h. bei weniger als 10 Tagen mit Betriebsereignissen mit erhöhten Emissionen pro Jahr, sind im Einzelfall höhere Immissionsrichtwerte zulässig:

tagsüber	(6.00 bis 22.00 Uhr)	70 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr)	55 dB(A)

Hier dürfen die einzelnen Geräuschspitzen in Wohn- und Misch-/Dorfgebieten bzw. im Außenbereich die erhöhten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Soweit mehrere Anlagen einwirken, ist die Summenwirkung zu betrachten.

Im vorliegenden Fall ergeben sich Lärmemissionen der Anlage vor allem durch Fahrverkehr inkl. Ladetätigkeiten im Rahmen der Anlieferung und Abholung von Tieren bzw. Futtermitteln und Wirtschaftsdünger, sowie durch stationäre Anlagen: Lüftungsanlagen, Heizung und Futteraufbereitung.

Im näheren immissionsschutzfachlich relevanten Umfeld der schützenswerten Nachbarschaft befinden sich als einwirkende Fremdanlagen (Vorbelastung) die gewerblichen Nutzungen des Gewerbegebietes in Hörmannsberg und die Hofstelle Sedlmeyr.

Eine überschlägige Prognose nach A 2.4 der TA Lärm durch den Umweltschutzingenieur ergab, dass in der Summe durch die Anlage ein Beurteilungspegel von tagsüber/nachts 39/31 dB(A) im GE, von tagsüber/ nachts 39/29 dB(A) im WA und von tagsüber/ nachts 38/30 dB(A) im Außenbereich nicht überschritten wird. Die Immissionsrichtwerte werden somit 10 dB(A) oder mehr unterschritten. Insgesamt sind daher die zu erwartenden Lärmemissionen der Anlage nicht relevant und eine Prüfung der Vorbelastung ist nicht notwendig.

Durch den An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind ebenfalls im Umkreis von 500 m um die Anlage keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV zu erwarten.

Zudem muss die Anlage zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß dem Stand der Lärmschutztechnik errichtet und betrieben werden. Die Anlage entspricht nach den vorliegenden Unterlagen dem Stand der Lärmschutztechnik.



## 5.5.2. Luftreinhaltung

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 24.07.2002 heranzuziehen. Bei Anlagen nach Nr. 7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind die anlagenspezifischen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft zu berücksichtigen. Außerdem sind die Anforderungen nach Nr. 5.5.2 (Kaminhöhen) und sofern nicht anders festgelegt, nach Nr. 5.1-5.3 (Allgemeine Anforderungen) sowie die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA Luft zu berücksichtigen. Die Prüfung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruch ist nicht in der TA Luft geregelt (siehe Nr. 1 Abs. 3). Für Beurteilungen wird in diesem Bereich die VDI 3471 - Emissionsminderung - Tierhaltung Schweine - oder die GIRL als zusätzliche Erkenntnisquelle herangezogen.

### 5.5.2.1. Mindestabstände nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft:

Für Schweinehaltungen ist in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft ein Mindestabstand nach Abbildung 1 festgelegt.

Bei der geplanten Haltungsgröße ergibt sich nach Tabelle 10 der TA Luft bei

171 Sauen mit Ferkeln a 0,4 GV/Tier =	68,40 GV
679 niedertragende, leere Sauen oder Eber a 0,3 GV/Tier =	203,70 GV
4.808 Ferkel (Ferkelaufzucht) bis 30 kg a 0,04 GV/Tier =	192,32 GV
140 Jungsauen a 0,12 GV =	16,80 GV

ein Gesamtbestand von 481,2 GV.

Unter Berücksichtigung des o.g. Bestandes ergibt sich für die Zuchtsauenhaltung nach Abbildung 1 der TA Luft ein Mindestabstand von 382 m zu Wohnnutzung. Der vorhandene Abstand (zum Emissionsschwerpunkt) von 550 m zum nächsten Wohnhaus im GE und 690 m zum WA ist daher ausreichend.

### 5.5.2.2. Bauliche und betriebliche Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft:

Bei den baulichen und betrieblichen Anforderungen sind im vorliegenden Fall die Buchstaben a) bis d) und f) bis i) zu beachten. Nach den vorliegenden Daten und den Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme werden diese Anforderungen erfüllt.

### 5.5.2.3. Anforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.3 der TA Luft:

Nach den vorliegenden Daten und Erfahrungen mit Tierhaltungen ergeben sich bei der beantragten Anlage keine Einzelanforderungen aus den Nr. 5.1-5.3 der TA Luft.



5.5.2.4. Anforderungen nach Nr. 4 der TA Luft (Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen):

*Schwebstaub (PM 10), Nr. 4.2 der TA Luft:*

Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Schwebstaub ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt den Immissionswert für Schwebstaub (PM10) von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel überschreitet. Die irrelevante Zusatzbelastung durch die Anlage liegt bei  $\leq 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Die ländliche Hintergrundbelastung liegt bei  $< 25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (emittententfern).

Auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen kann verzichtet werden, wenn nach Nr. 4.1 a) der TA Luft die Emissionsmassenströme zu gering sind. Dies ist nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft bei Staub der Fall, wenn die nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) den in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenstrom von  $1 \text{ kg}/\text{h}$ , bzw. wenn die nicht nach Nr. 5.5.2 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) ein Zehntel des in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenstromes ( $0,1 \text{ kg}/\text{h}$ ) nicht überschreiten.

Nach den Berechnungen in der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Koch ergeben sich Emissionen in Höhe von  $0,063 \text{ kg}/\text{h}$  Schwebstaub aus der Gesamtanlage.

Die neu zu errichtenden Kamine werden entsprechend Nr. 5.5. der TA Luft ausgeführt. Der Großteil der Kamine in den bestehenden Ställen erfüllt mit einer Höhe von jeweils  $3 \text{ m}$  über First und mindestens  $10 \text{ m}$  über Erdgleiche die Anforderungen entsprechend Nr. 5.5 der TA Luft. Nur die Kamine des Wartestalles I und die Kamine des Deckzentrums I weisen eine Höhe von  $1,5 \text{ m}$  über First und  $8 - 9 \text{ m}$  über Erdgleiche auf. Eine Erhöhung dieser Kamine ist aus statischen und materialtechnischen Gründen nicht mehr möglich. Eine Ableitung in die freie Luftströmung nach Nr. 5.5.1 der TA Luft ist für alle Ställe gewährleistet.

Die folglich einzuhaltende Bagatellschwelle von  $1 \text{ kg}/\text{h}$  wird daher nicht überschritten. Somit sind von der beantragten Tierhaltung keine relevanten Emissionen bezüglich Schwebstaub zu erwarten. Hinreichende Anhaltspunkte für eine notwendige Sonderprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft liegen für den Bereich Schwebstaub nicht vor.

*Gesamtstaubdeposition, Nr. 4.3 der TA Luft:*

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt den Immissionswert für Staubbiederschlag (nicht gefährlicher Staub) von  $35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  im Jahresmittel überschreitet. Die irrelevante Zusatzbelastung durch die Anlage liegt bei  $10,5 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ . Die ländliche Hintergrundbelastung liegt bei ca.  $0,044 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ .

Auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen kann verzichtet werden, wenn nach Nr. 4.1 a) der TA Luft die Emissionsmassenströme zu gering sind. Dies ist nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft bei Staub der Fall, wenn die nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) den in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenstrom von  $1 \text{ kg}/\text{h}$ , bzw. wenn die nicht nach Nr. 5.5.2 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) ein Zehntel des in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenstromes ( $0,1 \text{ kg}/\text{h}$ ) nicht überschreiten.





Nach den Berechnungen in der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Koch ergeben sich Emissionen in Höhe von 0,158 kg/h Gesamtstaub aus der Gesamtanlage. Der Bagatellmassenstrom wird daher nicht überschritten. Somit sind von der beantragten Tierhaltung keine relevanten Emissionen bezüglich Gesamtstaub zu erwarten. Hinreichende Anhaltspunkte für eine notwendige Sonderprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft liegen für den Bereich Gesamtstaub nicht vor.

*Ammoniak, Nr. 4.4 der TA Luft:*

Für Ammoniak ist kein Immissionswert in Nr. 4.4 der TA Luft angegeben. Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen (z.B. Heide, Moor, Wald) durch die Einwirkung von Ammoniak gegeben ist, erfolgt nach Nr. 4.8 i.V.m. Anhang 1 Abb. 4 der TA Luft, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen wie:

- eine Unterschreitung des Mindestabstandes nach Anhang 1, Abb. 4 (d.h. Zusatzbelastung  $> 3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ )
- eine Überschreitung der Gesamtbelastung von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Die Hintergrundbelastung liegt nach den vorhandenen Daten bei  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Als Beurteilungsgebiet ist entsprechend des Vorschlags des Arbeitskreises - Landwirtschaft bei Anlagen nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz ein Radius von 1 km um die Anlage sinnvoll (entspricht den Vorgaben der TA Luft Nr. 4.6.2.5).

Die Gesamtemission der Anlage an Ammoniak beträgt 7,617 Mg/a. Daraus ergibt sich ein Mindestabstand von 563 m zu den o.g. empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen. Innerhalb dieses Abstandes befinden sich keine relevanten Flächen.

Somit liegen für den Bereich Ammoniak keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblich nachteiliger Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage vor.

*Stickstoffdepositionen, Nr. 4.8 der TA Luft:*

Für Stickstoffdepositionen sind keine Immissionskenngrößen oder zulässigen Zusatzbelastungen in Nr. 4.4 der TA Luft festgelegt. Zur Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen (z.B. Heide, Moor, Wald) durch die Einwirkung von Stickstoffdepositionen gegeben ist, wurde der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als Erkenntnisquelle zur Auslegung der Nr. 4.8 der TA Luft herangezogen.

Die durch das Ingenieurbüro Koch durchgeführte Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft ergab, dass im Umfeld der Anlage nur das FFH-Gebiet im Osten der Anlage relevant ist. Für das FFH-Gebiet ergab die durchgeführte Prüfung eine Stickstoffdepositionsbelastung durch die Anlage von deutlich weniger als  $0,1 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ .

Da somit das Abschneidekriterium eingehalten ist, liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme vor.



*Bioaerosole:*

Hinweise auf erheblich nachteilige Auswirkungen durch Bioaerosolimmissionen auf das Schutzgut Mensch durch die geänderte Anlage liegen entsprechend der VDI 4250 Blatt 1 nicht vor, da:

- der Abstand der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung deutlich mehr als 350 m beträgt;
- die nächste Ortslage nicht in der Hauptwindrichtung (S-SW) liegt;
- nach den vorliegenden Daten keine ungünstigen Ausbreitungsbedingungen vorliegen;
- keine empfindlichen Nutzungen vorliegen (hier: Gewerbegebiet);
- keine Hinweise auf gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen;
- die Tierhaltung im neuen Ferkelaufzuchtstall auf Güllebasis erfolgt.

5.5.2.5. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche:

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche wird in der TA Luft nicht geregelt. Zur Feststellung, ob durch die Erweiterung der Zuchtsauenhaltung für die Nachbarschaft schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche hervorgerufen werden, hat das Landratsamt das Gutachten des Ingenieurbüros Koch vom 22.02.2016 als Erkenntnisquelle herangezogen. Die Geruchsmissionsprognose des Ingenieurbüros Koch beruht auf den Vorgaben der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom 10.09.2008.

Die GIRL legt für verschiedene Nutzungsgebiete Immissionswerte, als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden, fest, ab der in der Regel Geruchsmissionen als erhebliche Belästigungen zu werten sind. Die zulässigen Immissionswerte betragen nach der GIRL in Wohn-/Mischgebieten 0,10 (10 % der Jahresstunden) und in Gewerbe-/Industriegebieten sowie Dorfgebieten 0,15 (15 % der Jahresstunden), wobei die 0,15 nur für Geruchsmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IGb, gelten.

Laut Rechtsprechung wird das Schutzniveau gegenüber Geruchsbelastungen jedoch nicht nur allein aus der Lage des Grundbesitzes im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes bestimmt, sondern auch durch die ggf. vorhandene Nachbarschaft zum Außenbereich. In seinem Urteil vom 25.10.2010 führt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aus, dass „Wo Gebiete unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, die Grundstücksnutzungen mit einer spezifischen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sind. Dies führt nicht nur zur Pflichtigkeit der Bauherrin gegenüber den Verhältnissen im allgemeinen Wohngebiet, sondern auch zu einer gesteigerten Pflicht des Betroffenen zur Rücksichtnahme.“



Im Ergebnis stellte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in diesem Urteil fest, dass ein Zwischenwert zu bestimmen ist, der die vorhandene Grenzlage des Grundstücks berücksichtigt. In „Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL“ wird dazu ausgeführt

- „Für den Fall, dass ein Wohngebiet direkt an den Außenbereich angrenzt, sollte der Zwischenwert den Immissionswert für Dorfgebiete nicht überschreiten.“
- „In begründeten Einzelfällen sind Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen kann.“

Die Geruchsimmissionsprognose des Ingenieurbüros Koch kommt zu dem Schluss, dass nach der beantragten Erweiterung die Immissions-Jahres-Gesamtbelastung für Geruch am nächsten Immissionsort im Gewerbegebiet auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1576 der Gemarkung Hörmannsberg 0,16 (16% der Jahresstunden), die Immissions-Jahresbelastung für Geruch am nächsten Immissionsort im Allgemeinen Wohngebiet auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1601/4 der Gemarkung Hörmannsberg 0,12 (12% der Jahresstunden) und die Immissions-Jahres-Gesamtbelastung für Geruch am nächsten Immissionsort im Dorfgebiet auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1551/2 der Gemarkung Hörmannsberg 0,11 (11% der Jahresstunden) betragen wird.

Die nach der GIRL zulässige Immissions-Jahres-Gesamtbelastung für Geruch wird somit am nächsten Immissionsort im Dorfgebiet auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1551/2 der Gemarkung Hörmannsberg eingehalten. An den nächsten Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet und im Gewerbegebiet wird die nach der GIRL grundsätzlich zulässige Immissions-Jahres-Gesamtbelastung für Geruch überschritten. Allerdings befinden sich sowohl der nächste Immissionsort im Gewerbegebiet, als auch die nächsten Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet im Übergang zum Außenbereich. Das Wohngebiet und das Gewerbegebiet strecken sich quasi wie ein Dorn an der Ortsverbindungsstraße nach Kissing entlang nach Norden in den Außenbereich hinein.

Nach der konkreten Lage der Dinge sind daher aus Sicht der Genehmigungsbehörde folgende Zwischenwerte für die zulässige Immissions-Jahres-Gesamtbelastung für Geruch im vorliegenden Fall angemessen:

- im Allgemeinen Wohngebiet: 13% der Jahresstunden
- im Gewerbegebiet: 18 % der Jahresstunden

Die Festlegung des Zwischenwertes von 18 % der Jahresstunden im Gewerbegebiet erfolgt in Anlehnung an die für Dorfgebiete, da für Gewerbegebiete in der GIRL derselbe Immissionswert wie für Dorfgebiete (0,15) festgelegt ist und Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben und nur ausnahmsweise für Wohnnutzung dienen.



Nach der Geruchsimmisionsprognose des Ingenieurbüros Koch werden diese Zwischenwerte für die Immissions-Jahres-Gesamtbelastung für Geruch nach der beantragten Erweiterung der Zuchtsauenhaltung sowohl bei den nächsten Immissionsorten im Gewerbegebiet, als auch bei den nächsten Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet eingehalten. Durch die beantragte Erweiterung der Zuchtsauenhaltung werden folglich keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft durch Geruch durch die beantragte Erweiterung der Biogasanlage hervorgerufen.

#### 5.5.3. BVT-Schlussfolgerung

Die in den am 15.02.2017 von der EU-Kommission veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen enthaltenen assoziierten Emissionswerte werden beim Anlagenbetrieb eingehalten. Weitergehende Festlegungen von Emissionsbegrenzungen gemäß § 12 Abs. 1a BImSchG sind daher nicht erforderlich.

#### 5.6. Naturschutzrecht

Die beantragten Baumaßnahmen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- dar. Zur Bewältigung dieses naturschutzfachlichen Eingriffs war es erforderlich, die in der Nr. 3.5 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen festzusetzen. Die festgesetzte Eingrünung ist dabei als Vermeidungsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu werten und die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen der naturschutzrechtlichen Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Die Konkretisierungen (z. B. zur Saatgutwahl) sind erforderlich, um den Aufwertungserfolg sicherzustellen. Aufgrund der notwendigen zeitgerechten Umsetzung der Kompensation erfolgt die Fristsetzung zur Durchführung der Maßnahmen. Die Festsetzung der gebietseigenen (autochthonen) Herkunft des Pflanz- und Saatgutes beruht auf § 40 Abs. 4 BNatSchG. Die Übertragung der Pflegeverpflichtungen auf den Verursacher des Eingriffs beruht auf § 15 Abs. 4 BNatSchG. Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Naturschutzmaßnahmen (Eingrünung und Kompensation). Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen, da dies erforderlich ist, um die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten. Die Sicherheit soll verhindern, dass letzten Endes die Allgemeinheit für die Bewältigung der Eingriffsfolgen aufkommen muss. Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse nicht die Kosten tragen zu müssen und dem privaten Interesse des Betreibers keine Sicherheit leisten zu müssen, überwiegt das öffentliche Interesse.

Die Verpflichtung zur Vorlage des Berichtes zur sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen stützt sich auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Sie erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen, um den Kontrollaufwand der Behörde für die durchzuführenden Maßnahmen beschränken zu können.



5.7. Wasserrecht

Die Zuchtsauenhaltung stellt eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG dar. Diese Anlage muss daher so beschaffen, eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird. Durch die Festsetzung der in Nr. 3.4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die geänderte Zuchtsauenhaltung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und es nicht zu einer Gefahr für das Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer kommt.

6. Um die nach § 5 und § 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Genehmigung mit den in Nr. 3 dieses Bescheides genannten Auflagen zu verbinden (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Die Festsetzung der Auflagen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig.

Die Auflagen waren zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Auflagen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksame Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Die auferlegten Auflagen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes höher zu werten sind als das Individualinteresse des Betreibers an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

7. Die Aufhebung der Nebenbestimmungen unter Punkt 4 des Tenors dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Absatz 1 BayVwVfG. Die aufgehobenen Nebenbestimmungen waren zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Punkt 3.3 dieses Bescheides werden die aufgeführten bisherigen immissionsschutzfachlichen Nebenbestimmungen nicht mehr benötigt. Um Unklarheiten bei einem gleichzeitigen Gelten der alten und neuen immissionsschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu vermeiden, konnte das Landratsamt, als für den Erlass von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zuständige Behörde nach sachgerechter Ermessensausübung die genannten Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 10.10.2017 widerrufen.

8. Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die baurechtliche Genehmigung.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzfachlichen Genehmigung erfasst werden.



9. Die Frist unter Punkt 1 des Tenors wurde gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgesetzt, um die Umsetzung der Genehmigung in angemessener Zeit sicherzustellen. Dies erfolgt um eine Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu vermeiden.

10. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (- KG -) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (- KVz -).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt bei Investitionskosten in Höhe von 374.110,00 € gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2.1. i.V.m. Tarifstelle 1.1.1.2 KVz **4.744,66 €**

Diese Gebühr ist gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.3.1. um die jeweils auf 75 % verminderten Gebühren für sonst erforderliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Verleihungen oder Bewilligungen zu erhöhen.

Die Gebühr für die baurechtliche Genehmigung beläuft sich gemäß Tarifnummer 2.I.1 Tarifstelle 1.24.1.1.2. und Tarifstelle 1.24.1.2.2.1. auf 2,5 v.T. der anrechenbaren Baukosten. Laut Mitteilung des Bauamtes würde die Gebühr für die baurechtliche Genehmigung 1.150,00 € betragen. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr beträgt somit **862,50 €**

Die Kosten für die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg und für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen.

Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **2.655,20 €** entstanden. Durch die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **250,00 €** entstanden.

Neben den Gebühren sind gemäß Artikel 10 Abs. 1 KG noch die im Verfahren angefallenen Auslagen (Kopierkosten, Zustellungskosten) in Höhe von **159,35 €** zu erstatten.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	4.744,66 €
- auf 75 % ermäßigte Gebühr der Baugenehmigung	862,50 €
- Gebühr für Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	2.655,20 €
- Gebühr für Stellungnahme der fachkundigen Stelle	250,00 €
- Auslagen (Postzustellungsurkunde, Kopierkosten etc.)	159,35 €
<b>Gesamt</b>	<b>8.671,71 €</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup> Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Dr. Andrea Rinsdorf  
(Oberregierungsrätin)

### **Anlagen**

- Hinweise zum Genehmigungsbescheid
- eine Kostenrechnung
- ein ausgefertigter Plansatz (2. Fertigung) (Übersendung mit Paket)
- ein Abdruck des Genehmigungsbescheides (Übersendung mit Paket)
- eine Anzeige der Inbetriebnahme (Übersendung mit Paket)
- ein Formular Anzeige Nutzungsaufnahme (Übersendung mit Paket)



## Hinweise

### 1. Allgemeiner Hinweis:

- Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

### 2. Hinweise zum Baurecht:

- Die Pflicht zur fristgerechten Vorlage der unter Nr. 3.1.3 und 3.1.4 genannten Anzeigen einschließlich der erforderlichen Bestätigungen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Art. 68 Abs. 5 und 7 BayBO). Die Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige erfüllt zudem den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BayBO) und kann mit einem Bußgeld in Höhe von 150,00 bis 500,00 € geahndet werden.
- Bei der Bauausführung sind insbesondere die Vorschriften über die Vermeidung von Baulärm sowie das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten.
- zu der Nebenbestimmung Nr. 3.1.3

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit sind durch einen Nachweisberechtigten gemäß Art. 62 BayBO nachzuweisen. Die zugehörigen Nachweise sind auf der Baustelle vorzuhalten und dem Landratsamt Aichach-Friedberg auf Verlangen vorzulegen.

### 3. Hinweise zum Brandschutz:

- Die Brandschutzdienststelle empfiehlt dringend die Installation einer Blitzschutzanlage.

### 4. Hinweis zum Veterinärrecht:

- Beim Betrieb der Anlage sind die Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung) und die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) einzuhalten.